

Anlage A zur V/0092/2020

Kurzüberblick

Seit dem Schuljahr 2017/2018 wird die steuerbare Ressource der kommunal finanzierten Schulsozialarbeit indikatoren gestützt verteilt, seit dem Schuljahr 2018/2019 im zweijährigen Turnus. Weil im Rahmen der Etatberatungen 2018 im ASW die Erweiterung der kommunalen Personalressourcen um zusätzliche zehn Stellen „unterjährig“ für die Jahre 2019 bis 2022 beschlossen und in 2019 auch umgesetzt wurde, soll für das Schuljahr 2021/2022 die aktuelle Verteilung beibehalten und eine Neuverteilung der Schulsozialarbeit erst zum Schuljahr 2021/2022 vorgenommen werden.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage werden folgende Ziele verfolgt:

- Wir werden einer der führenden Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandorte in Europa
- Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität weiterentwickeln:
 - mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit und sozialer Balance in der Stadtgesellschaft

Das Ziel aus dem Haushaltsplan zu den Produktgruppen 030101 – 030104 lautet:

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität schulischer Arbeit werden in einem transparenten Verfahren Schulsozialarbeiter/-innen für allgemeine Leistungen der Schulsozialarbeit sowie spezialisierte Leistungen in den Bereichen „Bildungs- und Teilhabepaket“, „Jugendhilfe“ und „Übergang Schule-Beruf“ in den Schulen der Stadt Münster eingesetzt.

Teilziele:

1. Handlungsleitend ist das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe und Integration einer jeden Schülerin / eines jeden Schülers so früh wie möglich zu fördern, Benachteiligungen auszugleichen und gelingende Entwicklungs- und Bildungsbiografien zu eröffnen.
2. Begrenzte Personalressourcen sollen bedarfsorientiert und nachvollziehbar eingesetzt werden.
3. Doppelstrukturen in der Aufgabenwahrnehmung von Schulsozialarbeit sollen vermieden werden.

Finanzierung

Produktgruppe:	03 01 06.03	<i>Leistungen für Schulen Förderung von benachteiligten jungen Menschen</i>				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		x	Ja		Nein	
Auswirkungen auf den Finanzplan			Ja	x	Nein	
Im beschlossenen Haushaltsplan 2020 enthalten?		x	Ja		Nein	teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		x	Ja		Nein	
Bereits veranschlagt?		x	Ja		Nein	

Die Höhe der Aufwendungen oder Auszahlungen sind unabhängig von der vorhandenen Mittelbereitstellung im Beschlussvorschlag zu nennen. Eine Angabe an dieser Stelle oder bei den Zielen reicht nicht aus.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	<input checked="" type="checkbox"/>	überwiegend pflichtig	<input type="checkbox"/>	überwiegend freiwillig	<input type="checkbox"/>	vollständig fre willig
---------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	--------------------------	---------------------------

Rechtsgrundlagen:

Hergeleitet wird die Schulsozialarbeit

- aus dem Schulgesetz: Hier finden sich die Grundlagen für Schulsozialarbeit in § 5 (Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern), § 9 (Ganztagsschule, Ergänzende Angebote), § 80 (Abstimmung der Schulentwicklungsplanung mit der Jugendhilfeplanung).
- in der Jugendhilfe aus dem SGB VIII:§13 (Jugendsozialarbeit), § 11 (schulbezogene Jugendarbeit), § 81 (Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen). Entsprechungen finden sich in den §§ 3 - 14 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW.
- Ratsbeschlüsse: V0734/2015, V/0747/2016/1, V/0204/2018